

## **22. Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen**

<sup>1</sup>Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBesG setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten voraus. <sup>2</sup>Nr. 20.4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Bildung der Vergleichsgruppe ist Nr. 10.1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.